

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 29=49 (1883)

Heft: 23

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Herr Verfasser aber die Aufmerksamkeit des Lesers auf die Einfachheit und die Wirksamkeit der damaligen Armee-Administration lenkt und sie weit über die jetzige Organisation der Intendanz stellt, so geben wir doch anheim, daß bei dem verhältnismäßig geringen numerischen Stande der Armeen vor hundert Jahren und ihren langsamem Operationen die Armee-Bedürfnisse weit leichter zu beschaffen waren und allerdings nicht Beamte, die einen integrierenden Theil der Armee ausmachen, zu ihrer Beschaffung erforderlich waren, wie das eine unabsehbare Forderung jeder modernen Armee-Organisation ist.

Das Werk behandelt im ersten Buche die Organisation der Regimenter, der Offiziere, der Soldaten, der Aushebungen. — Das zweite Buch gibt über die französische und fremde Infanterie, Artillerie und Milizen Auskunft. Das sechste Kapitel, die Schweizerregimenter, wird besonders das Interesse unserer Leser erregen. Wir werden mit Genehmigung des Herrn Verfassers dieses Kapitel demnächst in extenso in der „Militär-Zeitung“ bringen, weil es ein gut Stück Geschichte der jetzigen Armee repräsentirt. — Das dritte Buch macht uns mit allen Details über die französische und fremde sogenannte „cavalerie légère“ bekannt. — Das vierte Buch endlich verbreitet sich über die „Gendarmerie“ und die Truppen des „Maison du roi“, darunter das régiment des gardes suisses, welches sich später bei der Vertheidigung seines Kriegsherrn so unsterblichen und hell leuchtenden Ruhm erwerben sollte.

Die künstlerische Ausstattung des Werkes verdient die höchste Anerkennung. Unsere schönen Leserinnen — wir wissen, daß die „Schweiz. Allg. Militär-Ztg.“ deren nicht wenige zählt — werden die Tafeln mit den eleganten Uniformen mit Vergnügen mustern und manchen stillen Seufzer aussöhnen, wenn sich die Vergleichung mit der Gegenwart zu fühlbar macht. Die acht großen Reproduktionen alter Gemälde stellen dar: Garde de la Manche (1^{re} compagnie écossaise des Gardes du Corps du Roi). — Le régiment royal Comtois (fragment d'un tableau de J. Vernet: Le Port d'Antibes, 1755). — Corps royal de l'Artillerie (J. Vernet: Le Port de Bordeaux, 1755). — Les Gardes Françaises (Parrocel, 1739). — Gendarme de la Garde ordinaire du Roi. — Cavalier au régiment royal Normandie (d'après le manuscrit du dépôt de la guerre, 1766). — Détachement de cavalerie (Parrocel, 1738). — Halte d'une compagnie du régiment des Gardes Suisses (Parrocel, 1735).

J. v. S.

Gidgenossenschaft.

— (Eruennungen.) Der Bundesrat hat Herrn Charles Martin, Pfarrer in Genf, zum Feldprediger ernannt und denselben dem V. Infanterieregiment zugewiesen. — Vom Bundesrat ist gewählt worden als Pulvermagazinier in Chur: Herr August Braun von Chur, Angestellter der kantonalen Zeughauserverwaltung in Chur. — Zum Kasernenverwalter in Herisau

wurde Herr Christian Ruffner von Mayenfeld (Graubünden), Lehrer in Herisau, auf den 10. Juli d. J. gewählt.

— (Entschädigung für Kantons-Kriegskommisär.) Der Bundesrat hat unter dem 18. Mai betreffend die Entschädigungen an die Kantons-Kriegskommisärs folgendes festgestellt: Die Kantons-Kriegskommisär bezahlen für die ihnen laut Art. 22 der Organisation des Oberkriegskommisärs übertragenen Funktionen, soweit dieselben nicht bereits durch das Verwaltungsreglement festgesetzt sind, Tagesentschädigungen von 12 Fr. bezlehnungswweise 6 Fr. für den halben Tag, nebst Vergütung der ausgewiesenen Transportauslagen: a. für ihre Mitwirkung bei der Vertheidigung von Kultur- und Eigentumsbeschädigungen; b. für Unterhandlungen betreffend Einrichtungen von provisorischen Truppenkantonementen &c.; c. für anderweitige Erhebungen und Untersuchungen &c., die ihnen von den Organen des Bundes übertragen werden.

— (Das Format der Reglemente und Ordonnanz) ist durch Verordnung für die Zukunft, zum Zweck eines einheitlichen Formats, wie folgt festgesetzt:

Gewöhnliche Reglements	Breite 10 cm.	Höhe 15 cm.
Lehrbücher u. s. w. . .	13,5 "	20 "
Ordonnanz	21 "	27 "

Für die Schrift ist Vorgts Antiqua vorgeschrieben.

Im Fernern sind die Leinwandrücken der Reglemente nach der für die betreffende Waffe angenommenen Farbe einzuführen.

— (Militärpensionen) von der italienischen Regierung bestehen in der Schwelz gegenwärtig noch 155 Offiziere, 26 Offizierswitwen, 13 Offizierswaffen, 392 Unteroffiziere und Soldaten, 9 Soldatenwitwen und 5 Soldatenwaffen, im Ganzen 600 Personen. Im Jahre 1882 wurden dem Bundesrathe zu Händen der berechtigten Pensionäre folgende Summen übermittelt: vom neapolitanischen Dienst herrührend Fr. 204,314. 85, vom römischen Dienst herrührend Fr. 7250. 50, zusammen Fr. 211,565. 35, Fr. 7586. 40 weniger als im Vorjahr.

— (Die Munitionsbeförderung) der 8,4em.-Feldgeschüze und 7,5em.-Gebirgs geschüze soll in Zukunft bestehen aus: 65 % Shrapnels und 35 % Granaten und Büchsenkartätschen.

A u s l a n d.

Österreich. (Aufstellung der Landwehr-Kavallerie-Kadre 8.) Nach dem diesbezüglichen Motive des Landesvertheidigungs-Ministers wird für ein Landwehr-Kavallerieregiment zu vier Eskadronen auf dem Kriegsfusse, im Frieden ein Minimalkadre von: 1 Rittmeister, 4 Subaltern-Offizieren, 1 Offiziers-Stellvertreter, 10 Unteroffizieren, 44 Mann und 66 örtlichen Pferden aufgestellt. Die Rementen werden jährlich zweimal gewechselt, das ist sechs Monate im Stande behalten, davon vier bis fünf Monate dressirt und den Rest der Zeit zu den Übungen verwendet. Jährlich wird ein Stand von 112 Remonten dressirt und in dieser Art mit sechs Jahrgängen der Bedarf für den Kriegsstand eines Regiments erreicht, nach welcher Zeit die Pferde in das Eigentum der „Unternehmer“ übergehen. Es werden diese nämlich, ganz so wie dies bei der Honved-Kavallerie geschieht, nach der sechsmonalichen Dressur an Privatleute übergeben, welche die Thiere gegen deren Verköstigung und Pflege beliebig benützen dürfen und nur auf die Dauer der Übungen stellig zu machen haben. Zweimal des Jahres werden bei den Kadres Waffenübungen in der Dauer von vier Wochen unter Heranziehung der nichtaktiven Landwehr-Offiziere mit den aus der Kavallerie des stehenden Heeres stammenden Landwehr-Mannschaften und auf dem Lande dieponiblen Pferden vorgenommen. Die Gesamtkosten der Erhaltung eines Regiments-Kadres, inklusive der successiven Pferde-Anschaffung und der Waffenübungen, sind jährlich mit 90,000 fl. veranschlagt. Wird der Stand von sechs Regimentern, für welche dermalen die Eintheilung getroffen, die Offiziers-Elemente annähernd und die Vorräthe komplett vorhanden sind, als Organisationsziel vor Augen gehalten, so betragen die jährlichen Gesamtkosten 540,000 fl. Hiezu kommt noch die nothwendige Institution von zwei Stabsoffizieren als Inspektoren mit einer Auslage von 12,800 fl. Das jährliche

Erforderlich für die Landwehr-Kavallerie stellt sich somit auf 552,800 fl. Zunächst werden nur drei Kadres mit der Hälfte des künftig zu systemisirenden Standes an Personal und Pferden und einem Stabsoffizier als Inspektor aufgestellt. Die erste Jahressausgabe beträgt dem entsprechend nur 146,700 fl. Mit der Errichtung der Kadres wird noch in diesem Jahre begonnen.

(Dest.-ung. Wehr-Ztg.)

Frankreich. (Die Geschäfte der Ober-Ersatzkommissionen) haben nach Präsidialdecreet am 27. März begonnen und sollen in sämmtlichen Departements spätestens am 25. Juni d. J. beendet sein. Für die Art der Ausführung dieses Geschäftes interessiren die nachfolgenden Bemerkungen des Kriegsministers:

Im Allgemeinen ist für die Dauer der Musterung für jeden Kanton ein Tag festgesetzt; eine Abweichung hiervon, also zwei Kantone in einem Tag zu erledigen, wie es vielfach nach der vorjährigen Musterung von Seiten der Präfekten beantragt werden, wird nur für den Fall zugegeben, daß die Zahl der in jedem Kanton zu untersuchenden Mannschaften nicht 150 übersteigt. Hierauf stellen die Korpskommandeure und Präfekten gemeinschaftlich das Résetableau für die betreffende Kommission auf.

Die durch ein Kriegsministerielles Befehl vom 21. Februar 1879 für die Thätigkeit der Kommissionen gegebenen Bestimmungen werden in Erinnerung gebracht. Darnach soll betreffs der definitiven Zutheilung der Militärschuldigen auf die Wünsche derjenigen Mannschaften, welche der Marine-Infanterie zugethilft werden möchten, sowie der Eisenbahn- und Telegraphenbeamten &c., die zu den Gentlergimentern sich melden, Rücksicht genommen werden. Dieser Hinweis ist jetzt ferner auf sämmtliche Angestellte der Staatsseidenbahnen ausgedehnt worden.

Im vorigen Jahre wurde bei der definitiven Feststellung des Kontingents von 1881 nicht überall mit der nöthigen und gesetzlich vorgeschriebenen Strenge bei der Untersuchung verfahren. So sind von manchen Kommissionen junge Leute wegen zurückgebliebener körperlicher Entwicklung sogleich ganz vom Militärdienst befreit worden, welche ein bis zwei Jahre zurückgestellt werden müssten, nach welcher Zeit sie voraussichtlich für diensttauglich befunden worden wären. Mit Rücksicht hierauf ist die vollkommene Untauglichkeit zum Militärdienst künftig nur in den ausgeprägtesten Fällen körperlicher Ungezogenheit auszusprechen und vor Allem erst dann, nachdem die betreffenden vorher zum Dienst mit der Waffe absolut untauglich befunden worden sind.

Mannschaften aber, welche die vorgeschriebene Größe von 1,54 Meter nicht besitzen und körperlich auch nicht genug entwickelt sind, dürfen erst nach zweimaliger Zurückstellung dem Auxiliardienst zugewiesen werden.

Ebenso sind im vergangenen Jahre zahlreiche Reklamationen, die vor der Ober-Ersatzkommission nicht geltend gemacht worden waren, beim Kriegsministerium eingelaufen, mussten aber, da die gesuchte Zeit nicht innehaltend war, von hier aus abschlägig beschieden werden. Künftig ist daher von dem Vorsitzenden jedem Pflichtigen die Frage vorzulegen, ob er die Befreiung vom Militärdienst als Nestester von Waisen, Sohn einer Witwe, Bruder eines bereits im aktiven Dienst befindlichen u. s. w. beansprucht, und ist die betreffende Antwort zu Protokoll zu nehmen; nur hierin kann die absolut erforderliche Kontrolle für die späteren Reklamationen geschaffen werden. Diejenigen Individuen, welche sich außerhalb ihres Heimatss-Departements zur Revision stellen, werden ebenso protokollarisch befragt, sind aber bejahendfalls an die Ersatzkommission des Departements, in dem sie die Beziehung mitgemacht haben, zu verweisen. Auch für die Zurückgestellten früherer Jahrgänge gilt das Gleiche. In dem Falle, wenn die protokollarischen Aufnahmen vom Vorsitzenden der Kommission nicht ausgeführt werden, ist seitens des derselben begebenen Intendanturbeamten sofort nach Schluß der Sitzung dem Kriegsminister Meldung zu machen.

Um alle Irrthümer zu vermeiden, gebraucht die Ober-Ersatzkommission die Original-Belehrungslisten, nicht etwa Abschriften derselben.

Bei der Musterung ist mit den Zurückgestellten der Jahrgänge

1880 und 1881 zu beginnen, weil diese ihre Rechte zur Befreiung vom Militärdienst auf einen jüngeren Bruder übertragen können. Stehen aber zwei Brüder aus derselben Beziehung zur Musterung und ist der jüngere derselben zum Dienst mit der Waffe für tauglich befunden, so ist die Befreiung des älteren vom Militärdienst hierdurch allein schon motivirt; es ist dagegen also nicht erforderlich, den jüngeren Bruder absolut der 1. Promotion zuguthellen.

In früheren Jahren wurden in die namentlichen Listen wiederholt Bemerkungen aufgenommen, wie: der Sohn eines Wahnsinnigen, eines Straßlings, Deportirten u. dgl., welche sich auf die Matrikelbücher übertragen. Im Interesse der dadurch so sehr häufig geschädigten jungen Leute sind diese Bemerkungen auf das Strengste untersagt worden und sollen die Präfekten ihr ganz besonderes Augenmerk hierauf richten, eventuell die Entfernung solcher Bemerkungen veranlassen.

Mannschaften, welche bis zum Uebertritt in die Reserve zur Disposition beurlaubt sind, können die Befreiung eines jüngeren Bruders vom Militärdienst beanspruchen, müssen aber, da sie aus den Listen ihres Truppentheils gestrichen und der Landwehr überwiesen sind, von letzterer Behörde ein Präsenz-Altest beibringen. Hierdurch sollen Unregelmäßigkeiten unmöglich gemacht werden, wie sie vorkommen sind, indem irgendwann als Deserteure erklärt Disposition-Urlauber, sowie solche, welche wegen außerhalb des Militärdienstes zugezogener Gebrechen mittlerweile entlassen worden waren, diese Vergünstigung nachgesucht und erhalten hatten.

(Dest.-ung. Wehr-Ztg.)

Bibliographie.

Gelegene Werke.

24. d'Albis, F., capitaine, *La remonte de la cavalerie en Suisse. Son passé, son présent et son avenir. Etude critique.* 8°. 76 p. Lausanne, Lucien Vincent. Prix fr. 1.
25. Deutschland und Russland. Eine französische Ansicht über den deutsch-russischen Zukunftskrieg von Major Z***. Deutsch von A. A. G. Mit 1 Karte. Hannover, Helwing'sche Verlagsbuchhandlung. Preis fr. 1. 60.
26. Cambrelin, A. L., *Conférence sur les reconnaissances militaires. Supplément.* 8°. 27 p. Bruxelles, Bruylants, Christophe & Cie.
27. Weber, Henri, *Die Vorschläge der bundesträthlichen Kommission betr. Militär-Fußbekleidung, vom fachmännischen Standpunkt kurz beleuchtet.* Mit 12 Tafeln. 8°. 34 S. Zürich, G. Schmidt.
28. von Köppen, Fedor, *Molke in Kleinasien.* 8°. 32 S. Hannover, Verlag von Helwing. Preis fr. 1. 35.
29. Das Gewehr der Gegenwart und Zukunft. Die jetzigen europäischen Infanteriegewehre und die Mittel zu ihrer Verbesserung. Mit 64 Zeichnungen, 8°. 149 S. Hannover, Helwing's Verlag. Preis fr. 6. 70.
30. Höllken, Der Unteroffizier im Terrain. Ein Handbuch für Unteroffiziere der Infanterie und Kavallerie. Mit 5 Tafeln, 8°. 86 S. Berlin, Liebel'sche Buchhandlung. Preis kart. fr. 1. 60.
31. Balthasar, Der Kavallerie-Unteroffizier als Rekruten- und Reitlehrer, sowie als Zugführer, Flügel- und schließender Unteroffizier. Mit Abbildungen und 23 Lithogr. Tafeln, 8°. 338 S. Berlin, Liebel'sche Buchhandlung. Preis kart. fr. 4.
32. Fries, Martin, *Das Pferd, dessen Struktur, Sichtung, Behandlung.* Mit 12 Tafeln in Farbendruck. 8°. 263 S. Stuttgart, Paul Neff. Preis elegant gebunden fr. 6.

Zu verkaufen: eine Sammlung sehr alter Zeichnungen von Kriegsplänen und Befestigungswerken. Ges. Dert. sub Nr. 4493 X vermittelt die Annoncen-expedition Haasenstein & Vogler in Genf.